

Vorschriften für Lärmschutzmaßnahmen in Festzelten

Die Betreiber der beschallten Festzelte haben rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein genehmigungsfähiges Lärmschutz-/Beschallungskonzept einzureichen. Hierbei sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen zu beachten.

Aufbauten dieser Kategorie müssen den Immissionsrichtwert an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung um mindestens 6 db(A) unterschreiten. Der Veranstalter und die Stadt realisieren im gegenseitigen Einvernehmen eine Abnahme bzw. Einpegelung und Versiegelung sämtlicher Verstärkeranlagen der Zelte zwei Tage vor Beginn des Schützenfestes. Relevanter Immissionsort ist das Rudolf-von-Bennigsen-Ufer auf Höhe des NDR, direkt am Ufer des Maschsees.

Der tieffrequente Bereich (d. h. Frequenzen kleiner/gleich 90 Hz) ist bei der Beurteilung der Geräusche zu berücksichtigen. Bewertungsgrundlage dafür ist DIN-Norm 45680. Eine eindeutige Benennung der Lautsprecher- und Verstärker- Komponenten sowie der genauen Positionen im Zeltbetrieb sind zur gemeinsamen Überprüfung bzw. Minimierung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch Stadt und Veranstalter einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mögliche Lautstärke in den Partyzelten von der Schalldämmung der verwendeten Zelte abhängig ist. Bei einem Zelt mit höherer Schalldämmung, z. B. in Sandwichbauweise, mit geschlossenen Fassaden wird eine höhere Lautstärke im inneren des Zeltes möglich sein, als bei einfachen Konstruktionen.

Folgende Ansätze können bei der Gestaltung der Beschallungskonzepte zu besseren Ergebnissen führen:

- Beschallung der lautesten Bereiche (Tanzflächen) senkrecht von oben.
- Schaffung deutlich leiserer Bereiche (z. B. Kommunikations- u. Bewirtungsflächen, sonstige "Rand"- Flächen).
- Kommt eine Beschallung senkrecht von oben nicht in Frage, so ist bei Verwendung geflogener, weittragender Komponenten ("Line Arrays" oder evtl. "Cluster"-Anordnung) eine möglichst geringe Zahl, bei geringer Flughöhe und mit extremer Systemkrümmung vorzusehen.
- Musik- und Showdarbietungen mit elektroakustischen Verstärkeranlagen sollten nur in Verbindung mit geeigneten elektronischen Schallpegelbegrenzern ("Limitern") verwendet werden.

Eine Übertragung von Musik o. ä. nach außen ist nicht statthaft.